



11. Juli 2019

VERFÜGUNG

betreffend Genehmigung Planungsausgleichsreglement

I. Feststellungen

1. Am 1. Juli 2018 trat das kantonale Gesetz über den Ausgleich raumplanungsbedingter Vor- und Nachteile vom 31. Januar 2018 (Planungsausgleichsgesetz, PAG; BGS 711.18) in Kraft.
2. Mit Brief vom 26. Juni 2019 stellt die Gemeinde Stüsslingen dem Bau- und Justizdepartement einen Auszug aus dem Protokoll der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2019 zu und ersucht um Genehmigung des Reglements zum Planungsausgleich (siehe Verteiler). Die Gemeindeversammlung hatte das Reglement am 18. Juni 2019 beschlossen.
3. Eine (freiwillige) Vorprüfung des Reglements durch das Bau- und Justizdepartement wurde nicht durchgeführt. Bezüglich Ziff. 3.1 Abs. 5 des Reglements fand zwischen Bau- und Justizdepartement und dem für das Reglement zuständigen Vertreter des Gemeinderats eine kurze Korrespondenz statt.

II. Erwägungen

1. Gemäss § 14 Abs. 4 PAG regelt die Einwohnergemeinde ihren Vollzug der Ausgleichsabgabe in einem rechtsetzenden Reglement. Dieses ist nach § 209 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) vom Departement, dessen Sachgebiet es betrifft, zu genehmigen.
2. Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Reglementsbestimmungen. Die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im konkreten Anwendungsfall bleibt deshalb vorbehalten. Rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen werden nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind indessen von Amtes wegen zu beheben, sofern der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird (§ 210 GG).
3. Das Planungsausgleichsreglement der Gemeinde Stüsslingen erweist sich als rechtmässig und kann genehmigt werden.
4. Auf eine Gebührenerhebung wird verzichtet.

Es wird

verfügt:

1. Das Reglement zum Planungsausgleich der Gemeinde Stüsslingen vom 17. Juni 2019 wird genehmigt.
2. Es werden keine Gebühren erhoben.

Bau- und Justizdepartement



Christoph Schläfli
Departementssekretär-Stv.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement, br, mit Reglement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst cs, mit Reglement

Amt für Raumplanung, mit Reglement

Gemeinde Stüsslingen, Schulstrasse 5, 4655 Stüsslingen **(Einschreiben)**